



Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg

Schleppen, Abschleppen, Kfz-Transport und Güterkraftverkehrsgesetz

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg

Postanschrift: IHK Ostwürttemberg, Postfach 14 60, 89504 Heidenheim | Büroanschrift: Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim
Tel. 07321 324-0 | Fax 07321 324-169 | E-Mail: zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de | Internet: www.ostwuerttemberg.ihk.de
Kreissparkasse Ostalb | Konto 110016221 | BLZ 614 500 50

IHK Ostwürttemberg – die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft

Die IHK Ostwürttemberg ist die regionale Selbstverwaltung der Wirtschaft im Landkreis Heidenheim und im Ostalbkreis. Wir vertreten die Gesamtinteressen unserer rund 19.400 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung. Für den Staat nehmen wir hoheitliche Aufgaben wahr. Als kritisch-konstruktiver Partner der Politik und unabhängiger Anwalt des Marktes sind wir das wirtschaftspolitische Sprachrohr in Ostwürttemberg.

Mit unseren sechs Geschäftsfeldern

- Standortpolitik
- Existenzgründung und Unternehmensförderung
- Aus- und Weiterbildung
- Innovation und Umwelt
- International
- Recht und Steuern

sind wir kundenorientierter Dienstleister für die Unternehmen der Region.
In dem, was wir tun, folgen wir unserem Kundencredo:

„Wir machen uns stark für Ihren Erfolg.“

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
Branchenkoordination Verkehr
Postfach 14 60, 89504 Heidenheim
Büroanschrift:
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim
Tel. 07321 324-0
Fax 07321 324-169
zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de
www.ostwuerttemberg.ihk.de

Alexander Paluch

Tel. 07321 324-179
Fax 07321 324-169
paluch@ostwuerttemberg.ihk.de

© **2000/2004** IHK Ostwürttemberg. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfältigkeit erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die IHK Ostwürttemberg keine Gewähr.

Dieses Merkblatt wurde im Jahre 2000 erarbeitet – in Abstimmung mit dem Referatsleiter „Güterkraftverkehr“ der IHK Region Stuttgart, den zuständigen Güterkraftverkehrs-Sachbearbeitern der Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis sowie den Innungsmeistern der einschlägigen Kfz-Werkstätten-Gewerbe in Ostwürttemberg (Handwerkskammer Ulm), denen hiermit gedankt wird für die konstruktive Mitarbeit. Das Merkblatt wurde im Jahre 2004 unwesentlich stilistisch überarbeitet und im Jahre 2016 inhaltlich noch einmal auf Richtigkeit vom Verfasser überprüft und um eine Zusatzbemerkung hinsichtlich der Berufskraftfahrer-Qualifikation ergänzt.

Schleppen, Abschleppen, Kfz-Transport und Güterkraftverkehrsgesetz

Vorbemerkung:

Auf Grund von etlichen Anfragen im Jahre 2000, insbesondere von Kfz-Werkstätten, an die Verkehrsabteilung bzw. den Branchenkoordinator „Verkehr“ der IHK Ostwürttemberg zum Thema „Schleppen und Abschleppen sowie Transport von Kfz einerseits und Güterkraftverkehr andererseits“ hatte der damalige „Branchenkoordinator Verkehr“ beschlossen, zur Klarstellung der etwas unübersichtlichen Rechtslage ein entsprechendes Merkblatt zu verfassen.

Zu ergänzen ist, dass der Fahrer eines LKWs – ob im gewerblichen Güterkraftverkehr oder im (auch erweiterten) Werkverkehr – beim Führen von LKWs über 3,5 to zugelassenem Gesamtgewicht eine Fahrerlaubnis der Klasse C innehaben muss und im Prinzip (Ausnahmen sind bei Werkverkehren gegeben – das ist aber nicht das Thema hier) die Erfordernisse der Berufskraftfahrer-Qualifikation erfüllen muss.

Fall 1:

Das Getriebe eines Jaguar geht in Bad Krozingen kaputt. Das Kfz steht auf einer Abstellfläche einer Tankstelle.

Eine Renault-Autoreparaturwerkstatt, die über einen Tieflader (zGG über 3,5 to) verfügt, bringt das Kfz (im Auftrag des Eigentümers) auf den Hof einer Jaguar-Werkstatt in der Nähe des Wohnortes (Heidenheim) des Jaguar-Eigentümers nach Nattheim.

„aus Gründen der Verkehrssicherheit“?	§ 2 Abs. 1 Nr. 3	nein
„zum Zwecke der Rückführung“?	§ 2 Abs. 1 Nr. 3	ja, auch wenn das Kfz nicht zum Standort (Heidenheim) sondern zur nächsten Reparaturwerkstätte verbracht wird; insoweit ist der Wortlaut des Gesetzes nach Sinn und Zweck auszulegen
kein gewerblicher Güterkraftverkehr		

- a) Dem Jaguar-Eigentümer wird ein Renault-Werkstattwagen zur Verfügung gestellt, um nach Hause nach Heidenheim fahren zu können.

Der Tieflader nimmt den Renault-Mietwagen auf der Rückfahrt von Nattheim / Heidenheim nach Bad Krozingen mit.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2

- b) Der Jaguar-Eigentümer mietet sich bei Avis in Bad Krozingen einen Mercedes, um nach Hause fahren zu können.

Der Tieflader nimmt den Mercedes-Mietwagen auf der Rückfahrt mit und stellt ihn bei Avis in Bad Krozingen ab.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1

Es handelt sich nicht um eine „Rückführung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.3, da sich die „Rückführung“ nur auf „beschädigte oder reparaturbedürftige“ Fahrzeuge bezieht (vgl. Anhang II Nr. 2 der zugrundeliegenden EG-Verordnung Nr. 881/92)

Fall 2:

Ein Kfz wird von seinem Fahrer vor der Feuerwehr- und Krankenwagen-Einfahrt eines Krankenhauses geparkt.

Die Polizei erteilt einem Abschleppunternehmen den Auftrag, das Kfz mit einem Abschleppwagen zu entfernen:

- a) 30 Meter weiter auf den Krankenhaus-Parkplatz
- b) 3 km weiter auf einen Polizei-Parkplatz

Der Abschleppwagen und das geschleppte Fahrzeug bringen es zusammen auf über 3,5 to zGG

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1

Bei „Gefahr im Verzuge“ kann auch etwas anderes gelten. Z.B. hat die Feuerwehr keine Güterkraftverkehrserlaubnis, und der Fahrer des Brandmeisterwagens hat keinen „LKW-Führerschein“; wenn es aber sein muss, dann kann man auch mit dem Brandmeisterwagen den Falschparker wegschleifen. In aller Regel wird die Polizei aber nur einen Abschleppunternehmer beauftragen, der über eine Güterkraftverkehrserlaubnis verfügt.

Fall 3:

Ein in Hamburg gestohlen gemeldetes Kfz wird in München aufgefunden.

Eine Werkstatt wird von der Polizei beauftragt, das Kfz auf einem Transportanhänger nach Hamburg zu bringen, weil es dort – und nicht in München – untersucht werden soll (Fingerabdrücke, Textilsuren etc.). Das Zugfahrzeug und der Anhänger bringen es zusammen auf über 3,5 to zGG.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1**Fall 4:**

Ein in Hamburg zugelassener Oldtimer wird nach München verkauft.

Der Käufer erteilt seiner Werkstatt den Auftrag, den Transport auf einem Tieflader (über 3,5 to zGG) zu organisieren.

- a) Der Oldtimer ist fahrbereit, verkehrs- und betriebssicher, soll aber geschont werden.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1

- b) Der Oldtimer ist reparaturbedürftig. Der Käufer hat keinen Reparaturauftrag gegeben.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1

- c) Der Oldtimer ist reparaturbedürftig. Der Käufer hat einen Reparaturauftrag gegeben.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1,
nicht § 2 Abs. 1 Nr. 3, da keine „Rückführung“ sondern „Hinführung“;
nicht § 1 Abs. 2 Nr. 1, da nicht „instandgesetzt“ sondern „instandzusetzen“.

Es ist nicht auszuschließen, dass der deutsche Gesetzgeber diese Fallkonstellation nicht gesehen hat. Eine Differenzierung zwischen **Rückführung** und **Hinführung** ist eigentlich nicht so recht einzusehen, entspricht auch nicht der täglichen Praxis der Werkstätten, die sich hier leicht in er Grauzone bewegen – und eigentlich in der Illegalität, da sie im Regelfalle keine Güterkraftverkehrserlaubnis innehaben.

Fall 5:

Ein in Hamburg zugelassener Oldtimer wird nach München verkauft.

Der Käufer erteilt seiner Münchner Werkstatt, die auch die **Transaktion vermittelt** hat, den Auftrag, den Transport auf einem Tieflader (über 3,5 to zGG, Nutzlast unter 4 to) zu organisieren.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 3, 9, 15a Abs. 2
*sogenannter „erweiterter“ Werkverkehr als Sonderregelung für Handelsvertreter,
Handelsmakler und Kommissionäre (die ja kein Eigentum an der beförderten Ware haben)*

Fall 6a:

Rückführung eines Fahrzeuges eines **erkrankten Lenkers** im Rahmen des ADAC-Mitglieder-Services durch ADAC-Mitarbeiter und ggf. mit ADAC-eigenem Tieflader (über 3,5 to zGG):

kein gewerblicher Güterkraftverkehr § 2 Abs. 1 Nr. 1

Fall 6b:

Ein ADAC-Vertrags-Unternehmer wird vom ADAC beauftragt, per Tieflader (über 3,5 to zGG) das obengenannte Kfz des erkrankten Lenkers zurückzuführen.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1
für den Unternehmer bleibt es gewerblicher Güterkraftverkehr

Fall 6c:

Das Kfz ist **verunfallt/reparaturbedürftig**.

Rückführung des Fahrzeuges im Rahmen des ADAC-Mitglieder-Services durch ADAC-Mitarbeiter auf ADAC-eigenem Tieflader (über 3,5 to zGG).

kein gewerblicher Güterkraftverkehr § 2 Abs. 1 Nr. 1 / 3

Fall 6d:

Das Kfz ist **verunfallt/reparaturbedürftig**.

Ein ADAC-Vertrags-Unternehmer wird vom ADAC beauftragt, per Tieflader das Kfz zurückzuführen.

kein gewerblicher Güterkraftverkehr § 2 Abs. 1 Nr. 3

Fall 7:

Die Werkstatt bringt ein Unfall-Kfz auf einem Tieflader (über 3,5 to zGG) zur Lackiererei und holt es dann wieder ab, um die Reparatur zu Ende zu führen.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2

Fall 8:

Ein Aalener Kfz-Händler „besorgt“ einem Kunden ein Kfz, das bei einem anderen Händler in Münster steht, und bringt es auf einem Tieflader (über 3,5 to zGG) nach Aalen.

- a) Der erste Kaufvertrag wird zwischen dem Münsteraner Verkäufer und dem Aalener Händler geschlossen, der zweite Kaufvertrag schließlich zwischen Käufer und dem Aalener Händler.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2

- b) Der Kaufvertrag wird zwischen dem Käufer und dem Münsteraner direkt geschlossen. Die Stamm-Werkstatt des Käufers, die den Vertrag vermittelt hat, besorgt den Transport mit Kleinbus und Anhänger (über 3,5 to zGG) von Münster nach Aalen.

b1) Die Nutzlast des Zuges (Kleinbus + Anhänger) beträgt 4 to.

erweiterter Werkverkehr §§ 1 Abs. 3, 9, 15a Abs. 2

b2) Die Nutzlast des Zuges (Kleinbus + Anhänger) beträgt 4,5 to.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1, 4

Fall 9:

Ein Aalener kauft bei einem Münsteraner einen Pkw. Der Pkw wird von dem Münsteraner Händler mit eigenem Personal auf einem gemieteten Tieflader (über 3,5 to zGG) nach Aalen gefahren.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2

Fall 10:

Eine Kfz-Werkstatt in Aalen erhält einen Reparaturauftrag, **den sie annimmt**.

Wegen mangelnder Kapazität wird das Kfz auf einem Hänger (Zug mit über 3,5 to zGG) zu einer befreundeten Werkstatt nach Wasseralfingen gebracht, die **im Auftrag** der Aalener Werkstatt die Reparatur vornehmen soll.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2,
nicht § 2 Abs. 1 Nr. 3, da keine „Rückführung“

Fall 11:

Eine Kfz-Werkstatt in Aalen soll einen Reparaturauftrag erhalten, **den sie** aber wegen mangelnder Kapazität **ablehnt**.

Die Werkstatt „vermittelt“ aber den Auftrag an eine befreundete Werkstatt nach Wasseralfingen (d.h. dass der Kunde und das Wasseralfinger Unternehmen den Reparaturvertrag abschließen) und bringt das Kfz auf einem Hänger (Zug mit über 3,5 to zGG) vom Kunden nach Wasseralfingen.

gewerblicher Güterkraftverkehr § 1 Abs. 1, 4
nicht § 2 Abs. 1 Nr. 3, da keine „Rückführung“
nicht § 1 Abs. 3, da keine echte vermittelnde Tätigkeit als Handelsmakler etc. gegeben ist.

Fall 12:

Das Unternehmen A will ein Kfz von sich zum Unternehmen B bringen lassen und beauftragt hierzu das Unternehmen C

gewerblicher Güterkraftverkehr für C § 1 Abs. 1, 4

Fall 13:

Das Unternehmen A verfügt über zwei selbständige im Handelsregister eingetragene Niederlassungen NL-1 und NL-2.

Das Unternehmen A will ein Kfz von sich zur Niederlassung NL-1 bringen lassen und beauftragt hierzu die Niederlassung NL-2.

gewerblicher Güterkraftverkehr für NL-2 § 1 Abs. 1, 4

Fall 14:

Das Unternehmen A verfügt über eine selbständige im Handelsregister eingetragene Niederlassung NL-1 und eine unselbständige Betriebsstätte B-1.

Das Unternehmen A will ein Kfz von sich zur Niederlassung NL-1 bringen lassen und beauftragt hierzu die Betriebsstätte B-2.

Werkverkehr §§ 1 Abs. 2, 9, 15a Abs. 2,

Ergebnis

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei sehr ähnlichen Fallkonstellationen, die sich auf den ersten Blick kaum unterscheiden, völlig verschiedene Rechtsfolgen gegeben sein können:

- gewerblicher Güterkraftverkehr,
- Ausnahmetatbestand,
- Werkverkehr,
- erweiterter Werkverkehr.

Es ist völlig legitim, wenn der Unternehmer, der über keine Güterkraftverkehrsgenehmigung verfügt, ausweicht auf andere Formen, sofern die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden.

Zu beachten ist ferner, dass in Fällen eines **Güterkraftverkehrs** die Genehmigung mitgeführt wird, auch sollte ein Frachtbrief oder entsprechende Korrespondenz für den Fall einer Kontrolle vorliegen.

In Fällen des **Werkverkehrs** muss zwar kein Papier mitgeführt werden, aber es ist sinnvoll, die Tatsache des Werkverkehrs für den Fall einer Kontrolle durch geeignete Dokumente belegen zu können (Kaufvertrag oder Vermittlungsauftrag betreffend das transportierte Fahrzeug).

Im Falle des erstmaligen Werkverkehrs ist daran zu denken, dies dem Bundesamt für Güterverkehr zu melden.

(Hat ein Unternehmen bisher bereits Werkverkehre durchgeführt, ohne dass eine Meldung vorgenommen wurde – die Vermutung besteht, dass dies sehr häufig vorgekommen ist –, so sollte sogleich vor Beginn des nächsten Werkverkehrs die Meldung erfolgen!).

Informationen dazu erhalten Sie auch bei den Landratsämtern, die als sog. „Untere Verkehrsbehörde“ für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist.